

Reglement Subventionen der Primarschulgemeinde Bonstetten

1. Einleitung

Das Reglement Subventionen der Primarschulgemeinde Bonstetten regelt das Vorgehen bei der Ermittlung von Beiträgen der Primarschule Bonstetten an Elternbeiträge der folgenden Einrichtungen:

- KiTa Hortstette
- Klassen- und Skilager der Primarschule Bonstetten
- Musikschule Knonaueramt

2. Berechnungsgrundlagen

- Als Grundlage zur Berechnung der Gemeindesubventionen von Elternbeiträgen gilt das steuerbare Einkommen (Staats- und Gemeindesteuer). Zu diesem Betrag werden 10 Prozent des steuerbaren Vermögens hinzugefügt.
- Die Gemeindesubventionen können nur Eltern gewährt werden, die in der Gemeinde Bonstetten wohnen und steuerpflichtig sind.
- Leben unverheiratete oder geschiedene Eltern zusammen oder in einer Wohngemeinschaft, werden Einkommen und Vermögen beider Eltern oder Lebenspartner berücksichtigt.
- Sind die Eltern quellensteuerpflichtig, gilt das Bruttoeinkommen gemäss Lohnabrechnung/Lohnausweis als Berechnungsgrundlage. Von diesem Jahreseinkommen werden die gleichen Abzüge gewährt, die bei einer ordentlichen Steuererklärung geltend gemacht werden können. Zu diesem Betrag werden 10 Prozent des steuerbaren Vermögens beigefügt.

2.1 Grundlage Berechnung Gemeindesubventionen:

Einkommen plus 10% des Vermögens in Fr.	Höhe der Gemeindesubventionen
> 85'000	-
80'000 – 85'000	5 %
75'000 – 80'000	10 %
70'000 – 75'000	15 %
65'000 – 70'000	20 %
60'000 – 65'000	25 %
55'000 – 60'000	35 %
50'000 – 55'000	45 %
45'000 – 50'000	50 %
40'000 – 45'000	55 %
35'000 – 40'000	60 %
30'000 – 35'000	65 %
25'000 – 30'000	70 %
20'000 – 25'000	75 %
< 20'000	80 %

3. Vorgehen

3.1 Subvention von Betreuungsbeiträgen der KiTa Hortstette

Die Primarschule Bonstetten gewährt Beiträge an die Monatspauschale sowie Geschwisterrabatt von 10% ab dem 2. Kind, sofern alle Kinder die Primarschule besuchen. Bei Spontanmeldungen sowie einer Teilnahme am Ferienhort werden weder Geschwisterrabatt noch Gemeindesubventionen gewährt.

Gesuche sind der KiTa Hortstette einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie der definitiven oder mindestens der provisorischen Steuerrechnung des aktuellen Jahres beizulegen.

3.2 Subvention von Beiträgen an Klassen- und Skilager

Gesuche um Gewährung von Subventionen der Elternbeiträge für Klassen- oder Skilager sind an die Primarschulpflege Bonstetten zu richten. Zusätzlich zum Antrag ist eine Kopie der definitiven oder mindestens der provisorischen Steuerrechnung des aktuellen Jahres, beizulegen.

3.3 Subvention des Musikschulunterrichts

Gesuche um Gewährung von Subventionen an die Beiträge für den Besuch des Musikschulunterrichts sind an die Musikschule zu richten. Der Primarschule Bonstetten ist je eine Kopie des Antrages sowie der definitiven oder mindestens der provisorischen Steuerrechnung des aktuellen Jahres, zuzustellen.

Für die Berechnung der Subventionen ist die Primarschulpflege zuständig. Nach Beschlussfassung teilt diese den Eltern die Höhe des Subventionsbeitrages mit.

4. Verrechnung

Die bewilligten Subventionsbeiträge werden den Eltern bei der Rechnungsstellung angerechnet.

5. Änderungen der Subventionierungsgrundlagen

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Änderungen der Kursteilnahme oder des Betreuungsvertrages mit der KiTa Hortstette umgehend der Primarschulpflege zu melden.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Primarschulpflege Bonstetten am 27. Oktober 2011 genehmigt und tritt am 1.1.2012 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement für Gemeindesubventionen der KiTa Hortstette, die generelle Regelung für Skilager und Flötenunterricht vom Juli 2007 sowie das Reglement Schulgelderlasse/Kostenbeteiligung für die Musikschule vom Juli 2009.